

BWGV • Postfach 10 54 43 • 70047 Stuttgart

An alle Mitgliedsgenossenschaften

**Steuern: Weitere Hilfe durch das BMF in der Corona-Krise durch sogenannten pauschalierten Verlustrücktrag von 2020 auf 2019**

- **Das BMF erweitert seine umfangreichen Maßnahmen zur Stützung der Wirtschaft in der Corona-Krise um einen sogenannten pauschalierten Verlustrücktrag auf 2019, mit dem Ziel, die Liquidität von betroffenen Unternehmen aufrecht zu erhalten.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Corona-Krise und den damit verbundenen Einschränkungen sind viele steuerpflichtige Genossenschaften und GmbHs beeinträchtigt. Je nach Betroffenheit werden sich ihre Einkünfte daher im Vergleich zu den Vorjahren erheblich verringern und für den Veranlagungszeitraum (VAZ) 2020 gegebenenfalls zu einem rücktragsfähigen Verlust (§ 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) führen.

Da ein Verlustrücktrag vom VAZ 2020 auf 2019 aber erst im Rahmen der Veranlagung 2020 und somit faktisch erst im Jahre 2021 vollzogen werden kann, hat das BMF bereits jetzt mit dem pauschalierten Verlustrücktrag die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass dieser Effekt teilweise vorweggenommen werden kann. So können steuerpflichtige Genossenschaften und GmbHs auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrages aus 2020 einen Antrag auf Herabsetzung der bereits für den VAZ 2019 geleisteten Vorauszahlungen stellen.

Da eine hinreichende Prognose und Darlegung der Verluste für 2020 im Einzelfall schwierig sein kann, soll der Verlustrücktrag pauschal ermittelt werden können. Die Möglichkeit, einen höheren als den pauschal ermittelten rücktragsfähigen Verlust darzulegen, besteht darüber hinaus selbstverständlich nach wie vor.

## Information

**Baden-Württembergischer  
Genossenschaftsverband e. V.**

Peter Track  
Steuerberatung

Fon 0711 222 13-26 70  
Fax 0711 222 13-29 73 93

peter.track  
@bwgv-info.de

29. April 2020



**GENO-Haus Stuttgart**  
Heilbronner Straße 41  
70191 Stuttgart  
Fon 0711 222 13-0  
Postfach 10 54 43  
70047 Stuttgart

[www.wir-leben-genossenschaft.de](http://www.wir-leben-genossenschaft.de)

Die Beantragung eines pauschal ermittelten Verlustrücktrages kann unter folgenden **Voraussetzungen** erfolgen:

1. Der **Antrag** ist schriftlich oder elektronisch (z. B. mittels ELSTER-Programm) bei dem für die Festsetzung der Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag kann auch gleichzeitig mit dem Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 gestellt werden.
2. **Antragsberechtigt** sind körperschaftsteuerpflichtige Subjekte, die im Laufe des VAZ 2020 Gewinneinkünfte erzielen, was bei Genossenschaften und GmbHs regelmäßig der Fall sein dürfte.
3. Von der darzulegenden Betroffenheit einer Gesellschaft kann in der Regel ausgegangen werden, wenn die Vorauszahlungen für 2020 bereits auf null EUR herabgesetzt worden sind und der Steuerpflichtige versichert, dass für den VZ 2020 aufgrund der Corona-Krise erhebliche negative Einkünfte erwartet werden.

Die **Höhe** des pauschal ermittelten Verlustrücktrages aus 2020 beträgt **15 Prozent** des Saldos der maßgeblichen **Gewinneinkünfte**, welche der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden. Er ist begrenzt auf maximal 1 Mio. EUR. Die Vorauszahlungen für 2019 werden dann vom Finanzamt unter Berücksichtigung des pauschal ermittelten Verlustrücktrages aus 2020 neu berechnet und entsprechend festgesetzt.

Durch die Erstattung der für den VAZ 2019 geleisteten Vorauszahlungen bereits im laufenden Jahr wird dem Unternehmen deutlich zeitnaher die Liquidität zugeführt.

Anmerkung: Bitte beachten Sie, dass ein Verlustrücktrag bei der Gewerbesteuer nicht möglich ist. Das Verfahren können andererseits auch natürliche Personen mit Gewinneinkünften oder mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nutzen.

Für ergänzende Fragen und zur Unterstützung der Antragstellung steht Ihnen der Bereich Steuerberatung gerne zur Verfügung.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem in der **Anlage** beigefügten BMF-Schreiben vom 24.04.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V.  
Steuerberatung

Anlage